

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Änderung des Gesetzes über die Deputationen

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag der Fraktion Die Linke vom 21. Juni 2007 zur Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (GO) in ihrer Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und diesen zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss überwiesen.

Der Antrag der Fraktion Die Linke beinhaltet eine Änderung der Geschäftsordnung in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 28. Juni 2007 dahingehend, dass durch Neufassung von § 63 Abs. 4 die Ausschüsse öffentlich tagen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss nahm seine Beratungen über den Antrag der Fraktion Die Linke in seiner Sitzung am 24. Juli 2007 auf. Die Vertreter der Fraktionen stellten übereinstimmend fest, dass die Ausschüsse und auch die Deputationen künftig in öffentlichen Sitzungen tagen werden, soweit spezialgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der Wissenschaftliche Dienst wurde beauftragt, eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung sowie des Gesetzes über die Deputationen vorzubereiten.

In seiner Sitzung am 6. September 2007 schloss der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss seine Beratungen mit den nachfolgend dargestellten Ergebnissen ab.

1. Änderung der Geschäftsordnung

Die Entscheidungsfindung parlamentarischer Gremien sollte für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar gestaltet werden. Gegenwärtig obliegt es nach § 63 Absatz 4 der Geschäftsordnung den Ausschüssen, zu Beginn ihrer Arbeitsaufnahme selbst zu entscheiden, ob sie in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung tagen wollen. Künftig sollen alle Parlamentsausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen. Insoweit ist eine Änderung der Geschäftsordnung geboten.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt daher der Bürgerschaft (Landtag), die Geschäftsordnung durch Neufassung von § 63 a wie folgt zu ändern.

§ 63 a (Neufassung)

(1) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Vorschriften des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen sowie des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft bleiben unberührt.

(2) Dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Artikels 101 Absatz 1 Nr. 6 und 7 sowie der Artikel 85 Absatz 1 und 95 der Landesverfassung.

(3) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörern und Zuhörerinnen sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung des Ausschusses gestattet wird. Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Sitzung selbst als auch unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörer/Zuhörerinnen gestört, so kann der oder die Vorsitzende deren Entfernung veranlassen.

(4) Mit der Einladung schlägt der oder die Vorsitzende die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses vor.

(5) Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.

(6) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.

(7) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen und den Antrag der Fraktion Die Linke zur Änderung der Geschäftsordnung abzulehnen.

2. Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Des Weiteren hat der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss über die Zulassung der Öffentlichkeit zu den Sitzungen der Deputationen und eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Deputationen beraten. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt, § 11 a wie folgt neu zu fassen:

§ 11 a (Neufassung)

(1) Die Deputationen tagen öffentlich, soweit in den folgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörern und Zuhörerinnen sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung der Deputation gestattet wird. Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Deputation obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Sitzung selbst als auch unter der Zuhörerschaft. Wird die Ruhe durch die Öffentlichkeit gestört, so kann der oder die Vorsitzende deren Entfernung veranlassen.

(3) Der oder die Vorsitzende sowie der Sprecher oder die Sprecherin der Deputation können Personen oder Vertreter von Personengruppen und Vereinigungen, die zur Beratung von Gegenständen der Deputation förderlich sind, zur Beratung dieser Gegenstände in die Sitzung bitten. Diese gelten nicht als Öffentlichkeit. Die Deputation kann mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder widersprechen.

(4) Mit der Einladung schlägt der oder die Vorsitzende die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation vor.

(5) Auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Öffentlichkeit

ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen. Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.

(6) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.

(7) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezog, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das als Anlage 2 beigefügte Artikelgesetz in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

II. Anträge

1. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den mit der Drucksache 17/5 eingebrachten Antrag der Fraktion Die Linke zur Änderung der Geschäftsordnung abzulehnen.
2. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 28. Juni 2007 gemäß Anlage 1 zu ändern.
3. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz über die Deputationen wie vorgeschlagen gemäß Anlage 2 zu ändern.

Christian Weber
(Vorsitzender)

ANLAGE 1

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. § 63 Abs. 4 der Geschäftsordnung wird aufgehoben.
2. § 63 Abs. 5 der Geschäftsordnung wird § 63 Abs. 4 der Geschäftsordnung.
3. § 63 a der Geschäftsordnung wird neu gefasst:

„§ 63 a

Öffentlichkeit von Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Vorschriften des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen sowie des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft bleiben unberührt.

(2) Dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Artikels 101 Absatz 1 Nr. 6 und 7 sowie der Artikel 85 Absatz 1 und 95 der Landesverfassung.

(3) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörern und Zuhörerinnen sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung des Ausschusses gestattet wird. Dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Sitzung selbst als auch unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörer oder Zuhörerinnen gestört, so kann der oder die Vorsitzende deren Entfernung veranlassen.

(4) Mit der Einladung schlägt der oder die Vorsitzende die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses vor.

(5) Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.

(6) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.

(7) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.“

4. § 63 a der Geschäftsordnung wird § 63 b der Geschäftsordnung.

ANLAGE 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen vom 2. März 1948

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deputationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1972 (Brem.GBl. S. 7 – 1100-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2007 (Brem.GBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

§ 11 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11a

(1) Die Deputationen tagen öffentlich, soweit in den folgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörern und Zuhörerinnen sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung der Deputation gestattet wird. Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Deputation obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Sitzung selbst als auch unter der Zuhörerschaft. Wird die Ruhe durch die Öffentlichkeit gestört, so kann er deren Entfernung veranlassen.

(3) Der oder die Vorsitzende sowie der Sprecher oder die Sprecherin der Deputation können Personen oder Vertreter von Personengruppen und Vereinigungen, die zur Beratung von Gegenständen der Deputation förderlich sind, zur Beratung dieser Gegenstände in die Sitzung bitten. Diese gelten nicht als Öffentlichkeit. Die Deputation kann mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder widersprechen.

(4) Mit der Einladung schlägt der oder die Vorsitzende die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation vor.

(5) Auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen. Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.

(6) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.

(7) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezog, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.